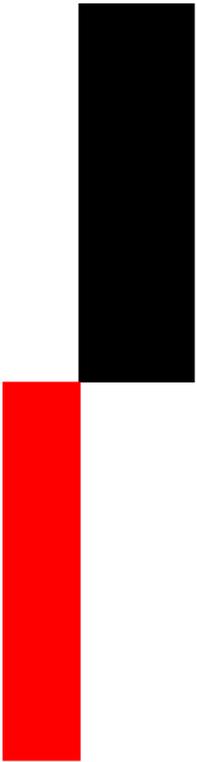




**Verfahrensbestimmungen
zum Erstattungsverfahren gemäß
§ 18 Abs. 3
Asylbewerberleistungsgesetz
(AsylbLG)**



Dokumentenhistorie

Datum	Version	Autor	Änderungen
20.06.2022	1.0	Romes	Erstentwurf
08.08.2022	2.0	Romes	Überarbeitung Verfahrensbest. und Vordruck
24.08.2022	2.1	Romes	Einfügung Fußnote zu Ziffer 0. Einleitung
28.09.2022	2.2	Romes	Aufhebung Differenzierung nach SGB II und XII im Vordruck
18.10.2022	3.0	Romes	Aufnahme Anforderung Abschlagszahlung in Verfahrensbest. und Vordruck

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung

1. Fristen und Zahlungstermine

2. Datenübermittlung

3. Datenqualität und Berichtigungen

4. Schlussbestimmungen

0. Einleitung

In den vorliegenden Verfahrensbestimmungen wird Näheres zum Erstattungsverfahren gemäß § 18 Abs. 3 AsylbLG festgelegt. Das Erstattungsverfahren wird vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) durchgeführt.

Erstattungsfähig sind ausschließlich Ausgaben gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG für Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG¹, die im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. August 2022 erbracht wurden und für die ein Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 5 SGB II oder nach § 146 Abs. 5 SGB XII besteht. Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund setzt voraus, dass die Personen im Mai 2022 Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben. Zudem muss die Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder die zuständigen Träger der Sozialhilfe gegenüber den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden angezeigt worden sein.

Die Erstattungsansprüche der Leistungsträger eines Bundeslandes werden von dem jeweiligen Bundesland gegenüber dem BAS in einer Summe geltend gemacht.

1. Fristen und Zahlungstermine

Die Bundesländer übermitteln dem BAS halbjährlich zum 20. Mai und zum 20. November eines Jahres, erstmals zum 20. November 2022, die Angaben über die Höhe der geleisteten und erstattungsfähigen Ausgaben. Fällt der 20. auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt die

¹ Dies umfasst sämtliche nach § 6 AsylbLG gewährten Leistungen sowie die im betreffenden Zeitraum angefallenen Verwaltungskosten, des Sprechstundenbedarfs und etwaiger weiterer Kosten, sofern diese in den Vereinbarungen der Länder nach § 264 Abs. 1 SGB V vereinbart sind.

Übermittlung spätestens bis zum darauffolgenden Bankarbeitstag. Das BAS zahlt die übermittelten Beträge an das jeweilige Bundesland in einer Summe aus dem Bundeshaushalt zum 15. des Folgemonats aus. Fällt der 15. auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Die Weiterleitung der Erstattungsbeträge an die Leistungsträger erfolgt durch die Bundesländer.

2. Datenübermittlung

Die Übermittlung der Angaben der Länder erfolgt ausschließlich elektronisch an die E-Mail-Adresse referat813@bas.bund.de des BAS. Es wird der als Anlage beigefügte Vordruck verwendet. Der Vordruck beinhaltet neben dem Abrechnungsbetrag

- den Namen des Bundeslandes,
- die Angabe des Monats, in dem die Abrechnung erfolgt,
- die Bankverbindung des Bundeslandes und
- den gewünschten Verwendungszweck für die Zahlung des Bundes.

Der Vordruck ist vom jeweiligen Bundesland auszufüllen und von einer/m verantwortlichen Mitarbeiter/in mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder zu unterschreiben und einzuscannen. Eine zusätzliche postalische Übermittlung ist nicht erforderlich.

Verzichtet ein Bundesland auf die Datenübermittlung, ist der beigefügte Vordruck nicht zu verwenden. Stattdessen ist unter Beachtung der in Ziffer 1 genannten Übermittlungsfrist eine formlose E-Mail mit dem Hinweis, dass im laufenden Abrechnungszeitraum keine Erstattungsbeträge geltend gemacht werden, an die E-Mail-Adresse referat813@bas.bund.de zu senden (sogenannte Fehlanzeige).

Ist das Erstattungsverfahren für ein Bundesland abgeschlossen, erfolgt ebenfalls eine entsprechende Benachrichtigung an die vorgenannte E-Mail-Adresse.

Vor der erstmaligen Datenübermittlung benennen die Bundesländer dem BAS formlos mindestens eine/n Ansprechpartner/in mit Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Zusätzlich ist zum Zwecke des Abgleichs mit den halbjährlichen Datenübermittlungen vorab die Bankverbindung mitzuteilen.

Das BAS übermittelt dem Haushaltsreferat Zb1 im BMAS unverzüglich nach Eingang der Meldungen der Bundesländer eine Übersicht über die angeforderten Beträge.

3. Datenqualität und Berichtigungen

Für die Qualitätssicherung der übermittelten Erstattungsbeträge, insbesondere die richtige Zusammenfassung der Anforderungen der Leistungsträger, sind die Bundesländer zuständig.

Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der zugrunde liegenden Leistungsabrechnungen fällt in den Verantwortungsbereich der Leistungsträger. Sie bestätigen gegenüber dem zuständigen Bundesland, dass es sich um einen Erstattungsfall nach § 18 Absatz 3 AsylbLG handelt und dass sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft haben.

Von den Leistungsträgern an die Bundesländer gemeldete Berichtigungen für bereits erstattete Leistungen sind durch das jeweilige Bundesland bei den folgenden Übermittlungen zu verrechnen. Eine zusätzliche Ausweisung der Verrechnung ist nicht erforderlich.

4. Schlussbestimmungen

Abweichend von den vorstehenden Verfahrensbestimmungen ist für die Meldung gemäß Nummer 1 zum 20. November 2022 einmalig zulässig, einen Anforderungsbetrag für eine Abschlagszahlung zu übermitteln. Die Abschlagszahlung ist knapp und plausibel rechnerisch zu begründen (angenommene Fallzahlen und Durchschnittswerte bzgl. der nach § 18 Abs. 3 AsylbLG erstattungsfähigen Kosten und der Dauer des Verbleibs im AsylbLG nach § 18 Abs. 1 AsylbLG; siehe Tabelle im Erhebungsbogen). Abschlagszahlungen sind bis spätestens zum 20. November 2023 durch die konkretisierten Erstattungsforderungen entsprechend der Vorgaben dieser Verfahrensbestimmungen zu verifizieren; Unterschiedsbeträge sind spätestens mit der Meldung zu den Angaben über die Höhe der geleisteten und erstattungsfähigen Ausgaben zum 20. November 2023 zu verrechnen oder dem Bund im Jahr 2023 zu erstatten. Die Höhe der Verrechnung ist auszuweisen. Ein Restguthaben ist dem BAS bis zum 15. Dezember 2023 zu erstatten.

Ist eine Anpassung des beschriebenen Verfahrens erforderlich, werden die von den Bundesländern benannten Ansprechpartner/innen vom BAS informiert.

Anlage:

Vordruck „Übermittlung der Angaben und Anforderung der Zahlung aus dem Bundeshaushalt gemäß § 18 Abs. 3 AsylbLG“

An das Bundesamt für Soziale Sicherung

per E-Mail: referat813@bas.bund.de

**Übermittlung der Angaben und Anforderung der Zahlung aus dem Bundeshaushalt
gemäß § 18 Abs. 3 AsylbLG**

für die Abrechnung im o Mai 20____

(bitte ankreuzen) o November

Erstattungsansprüche nach § 18 Abs. 3 AsylbLG

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Die sachliche und rechnerische Prüfung der Leistungsabrechnungen, die der Anforderung der Bundesmittel zugrunde liegen, obliegt den Leistungsträgern. Die Leistungsträger haben die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt, insbesondere dass es sich um einen Erstattungsfall nach § 18 Abs. 3 AsylbLG handelt, d. h. um die Erstattung von Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG, die für Zeiten erbracht wurden, für die ein Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 5 SGB II oder nach § 146 Abs. 5 SGB XII besteht. Korrekturen sind in einer folgenden Anforderung zu berücksichtigen.
- Es handelt sich um einen Abschlag (nur bei der bis zum November 2022 abzugebenden Meldung zulässig). Die Abschlagszahlung ist knapp und plausibel rechnerisch zu begründen (s. nachfolgende Tabelle). Im Übrigen siehe Nummer 4 der Verfahrensbestimmungen.

rechnerische Unterlegung des Anforderungsbetrags für eine Abschlagszahlung:

angenommene Fallzahl	angenommener Durchschnittswert der nach § 18 Abs. 3 AsylbLG erstattungsfähigen Kosten (z.B. 250 Euro monatlich pro Fall)	angenommene durchschnittliche Dauer des Verbleibs im AsylbLG nach § 18 Abs. 1 AsylbLG in Monaten

Die Zahlung aus dem Bundeshaushalt wird erbeten auf nachfolgende Bankverbindung

Kontoinhaber: _____

Name des Kreditinstituts: _____

IBAN: _____

BIC: _____

unter dem Verwendungszweck: _____

mit Fälligkeit zum 15. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats.

Für das Bundesland

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)